

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzverordnung - BArtSchV).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Sonstige Internetquellen

<http://www.wisia.de>

<http://www.floraweb.de/informationsnetz/informationsnetz.html?informationsnetz/informationsnetztext.html>

<http://www.muf.rlp.de/natura2000/ffh/Datenblaetter/Meldegebiete.htm> FFH-Meldegebiet Nr. 5711-301 "Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub"

<http://www.muf.rlp.de/natura2000/vsg/Datenblaetter/Meldegebiet.htm> Vogelschutzgebiet Nr. 5711-401 Mittelrheintal

ANHANG 1

Maßnahmenblätter



Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: A1	Kurzbezeichnung: Optimierung von Reptilienlebensraum	
Teilfläche			
Nr. der Teilfläche: 1		Kurzbezeichnung: Bahn-km 103,65, Bereich Sofortmaßnahme weitere Teilflächen: drei	
Gemarkung: 931		Flur: 10	Flurstück: 354/1 Grundstücksgröße: 20.792 m ²
Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Anlage-Nr.: 9.4.1	Blatt-Nr.: 1
Bestands- und Konfliktplan:		Anlage-Nr.: 9.3.1	Blatt-Nr.: 1
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation			
Im Zuge der planbaren Maßnahmen am Schlossberg werden Beeinträchtigungen von Felslebensräumen (Reptilien, Fetthennen-Bläuling) erfolgen.			
Die Steinschlagschutznetze und Fangzäune verursachen Eingriffe in das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (Felsbereiche) sowie Eingriffe in das Landschaftsbild.			
Eingriff	<input type="checkbox"/> kompensiert	<input type="checkbox"/> nicht kompensiert	
	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. A 2 und E 1		
	<input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.		
Art der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs- / Minderungs- und Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Kohärenzsicherungsmaßnahme für FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Mauereidechse und Schlingnatter			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme			
Entwicklungsziel der Maßnahme			
- Optimierung von Reptilienlebensraum			
- Sicherung und Wiederherstellung eines Lebensraums für trockenheits- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten (u.a. Mauereidechsen), die Felsen als typische Habitats aufweisen			
Begründung der Maßnahme			
- Eingriffe in Lebensräume von Reptilien und anderen wärme- und trockenheitsliebenden Tier- und Pflanzenarten			
- Eingriffe in Felsstandorte			
Biotopentwicklungs- /Pflegekzept			
- Freistellung von zwei beschatteten Trockenmauern durch Rodung von mehreren Robinien			
- Bei Bedarf Wiederholung der Freistellung im Zuge der planbaren Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme	
Grunderwerbs-Flächenbedarf in Hektar: 0 (Bahn ist bereits Eigentümer der Fläche)			
Zeitlicher Ablauf / Realisierung			
<input checked="" type="checkbox"/> Vor der Baumaßnahme: die Freistellungen von Trockenmauern und Felsen werden spätestens im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Januar vor den Eingriffen in Reptilienlebensräume durchgeführt			
<input type="checkbox"/> Gleichzeitig mit der Baumaßnahme			
<input type="checkbox"/> In der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode			
<input type="checkbox"/> Sonstige Angabe			
Trägerschaft der Umsetzung der Maßnahme: DB ProjektBau			
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch:			DB ProjektBau
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> grundbuchrechtliche Sicherung (persönliche Dienstbarkeit)			
<input type="checkbox"/> betriebsnotwendige Bahnanlage			
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme, keine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Sicherung: Eigentum der Bahn			
Als Ausgleich anerkannte Flächengröße:		20 m²	



Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: A1	Kurzbezeichnung: Optimierung von Reptilienlebensraum	
Teilfläche			
Nr. der Teilfläche: 2	Kurzbezeichnung: Bahn-km 103,55	weitere Teilflächen: drei	
Gemarkung: 931	Flur: 09	Flurstück: 108/1	Grundstücksgröße: 9.985 m ²
Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Anlage-Nr.: 9.4.1	Blatt-Nr.: 1
Bestands- und Konfliktplan:		Anlage-Nr.: 9.3.1	Blatt-Nr.: 1
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation			
Im Zuge der planbaren Maßnahmen am Schlossberg werden Beeinträchtigungen von Felslebensräumen (Reptilien, Fetthennen-Bläuling) erfolgen.			
Die Steinschlagschutznetze und Fangzäune verursachen Eingriffe in das FFH-Gebiet „Rheinlänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (Felsbereiche) sowie Eingriffe in das Landschaftsbild.			
Eingriff	<input type="checkbox"/> kompensiert	<input type="checkbox"/> nicht kompensiert	
	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. A 2 und E 1		
	<input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.		
Art der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs- / Minderungs- und Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Kohärenzsicherungsmaßnahme für FFH-Gebiet „Rheinlänge zwischen Lahnstein und Kaub“			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Mauereidechse und Schlingnatter			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme			
Entwicklungsziel der Maßnahme			
- Optimierung von Reptilienlebensraum			
- Sicherung und Wiederherstellung eines Lebensraums für trockenheits- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten (u.a. Mauereidechsen), die Felsen als typische Habitats aufweisen			
- Entwicklung der typischen Felsvegetation auf den freigestellten Felswänden			
Begründung der Maßnahme			
- Eingriffe in Lebensräume von Reptilien und anderen wärme- und trockenheitsliebenden Tier- und Pflanzenarten			
- Eingriffe in Felsstandorte			
Biotopentwicklungs- / Pflegekonzept			
- Freistellung von Felsen durch Rodung von Gehölzen (insbesondere Robinien)			
- Bei Bedarf Wiederholung der Freistellung im Zuge der planbaren Maßnahme			
- Einbringen von 2 Holzhaufen (ca. 1 m ²), die Versteckmöglichkeiten für Reptilien bieten			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme	
Grunderwerbs-Flächenbedarf in Hektar: 0 (Bahn ist bereits Eigentümer der Fläche)			
Zeitlicher Ablauf / Realisierung			
<input checked="" type="checkbox"/> Vor der Baumaßnahme: die Freistellungen von Trockenmauern und Felsen werden spätestens im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Januar vor den Eingriffen in Reptilienlebensräume durchgeführt			
<input type="checkbox"/> Gleichzeitig mit der Baumaßnahme			
<input type="checkbox"/> In der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode			
<input type="checkbox"/> Sonstige Angabe			
Trägerschaft der Umsetzung der Maßnahme: DB ProjektBau			
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch:			DB ProjektBau
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> grundbuchrechtliche Sicherung (persönliche Dienstbarkeit)			
<input type="checkbox"/> betriebsnotwendige Bahnanlage			
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme, keine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Sicherung: Eigentum der Bahn			
Als Ausgleich anerkannte Flächengröße:		90 m²	



Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: A1	Kurzbezeichnung: Optimierung von Reptilienlebensraum	
Teilfläche			
Nr. der Teilfläche: 3 Gemarkung: 931	Flur: 09	Kurzbezeichnung: Bahn-km 103,4 Flurstück:108/1; 78/1	weitere Teilflächen: drei Grundstücksgröße: 9.985 m ² , 556 m ²
Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Anlage-Nr.: 9.4.1	Blatt-Nr.: 1
Bestands- und Konfliktplan:		Anlage-Nr.: 9.3.1, 9.3.2	Blatt-Nr.: 1
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation			
Im Zuge der planbaren Maßnahmen am Schlossberg werden Beeinträchtigungen von Felslebensräumen (Reptilien, Fetthennen-Bläuling) erfolgen. Die Steinschlagschutznetze und Fangzäune verursachen Eingriffe in das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (Felsbereiche) sowie Eingriffe in das Landschaftsbild.			
Eingriff	<input type="checkbox"/> kompensiert	<input type="checkbox"/> nicht kompensiert	
	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. A 2 und E 1		
	<input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.		
Art der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs- / Minderungs- und Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Kohärenzsicherungsmaßnahme für FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Mauereidechse und Schlingnatter			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme			
Entwicklungsziel der Maßnahme			
- Optimierung von Reptilienlebensraum			
- Sicherung und Wiederherstellung eines Lebensraums für trockenheits- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten (u.a. Mauereidechsen), die Felsen als typische Habitate aufweisen			
- Entwicklung der typischen Felsvegetation auf den freigestellten Felswänden			
Begründung der Maßnahme			
- Eingriffe in Lebensräume von Reptilien und anderen wärme- und trockenheitsliebenden Tier- und Pflanzenarten			
- Eingriffe in Felsstandorte			
Biotopentwicklungs- /Pflegekzept			
- Freistellung von Felsen durch Rodung von Robinien			
- Bei Bedarf Wiederholung der Freistellung im Zuge der planbaren Maßnahme			
- Einbringen von 4 Stein- und 4 Holzhäufen (ca. 1 m ² Fläche und 1 m Höhe), die Versteck- und Sonnmöglichkeiten für Reptilien bieten			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme	
Grunderwerbs-Flächenbedarf in Hektar: 0 (Bahn ist bereits Eigentümer der Fläche)			
Zeitlicher Ablauf / Realisierung			
<input checked="" type="checkbox"/> Vor der Baumaßnahme: die Freistellungen von Trockenmauern und Felsen werden spätestens im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Januar vor den Eingriffen in Reptilienlebensräume durchgeführt, die zusätzlichen Versteck- und Sonnmöglichkeiten wurden im Zuge der Sofortmaßnahme bereits im Frühjahr 2009 angelegt			
<input type="checkbox"/> Gleichzeitig mit der Baumaßnahme			
<input type="checkbox"/> In der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode			
<input type="checkbox"/> Sonstige Angabe			
Trägerschaft der Umsetzung der Maßnahme: DB ProjektBau			
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch:			DB ProjektBau
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> grundbuchrechtliche Sicherung (persönliche Dienstbarkeit)			
<input type="checkbox"/> betriebsnotwendige Bahnanlage			
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme, keine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Sicherung: Eigentum der Bahn			
Als Ausgleich anerkannte Flächengröße:		740 m²	



Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: A1	Kurzbezeichnung: Optimierung von Reptilienlebensraum	
Teilfläche			
Nr. der Teilfläche: 4 Gemarkung: 931	Flur: 10	Kurzbezeichnung: Bahn-km 103,8 Flurstück: 354/1	weitere Teilflächen: drei Grundstücksgröße: 20.792 m ²
Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Anlage-Nr.: 9.4.1	Blatt-Nr.: 1
Bestands- und Konfliktplan:		Anlage-Nr.: 9.3.1, 9.3.2	Blatt-Nr.: 1
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation			
Im Zuge der planbaren Maßnahmen am Schlossberg werden Beeinträchtigungen von Felslebensräumen (Reptilien, Fetthennen-Bläuling) erfolgen. Die Steinschlagschutznetze und Fangzäune verursachen Eingriffe in das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (Felsbereiche) sowie Eingriffe in das Landschaftsbild.			
Eingriff	<input type="checkbox"/> kompensiert	<input type="checkbox"/> nicht kompensiert	
	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. A 2 und E 1		
	<input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.		
Art der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs- / Minderungs- und Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Kohärenzsicherungsmaßnahme für FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Mauereidechse und Schlingnatter			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme			
Entwicklungsziel der Maßnahme			
- Optimierung von Reptilienlebensraum			
- Sicherung und Wiederherstellung eines Lebensraums für trockenheits- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten (u.a. Mauereidechsen), die Felsen als typische Habitate aufweisen			
- Entwicklung der typischen Felsvegetation auf den freigestellten Felswänden			
Begründung der Maßnahme			
- Eingriffe in Lebensräume von Reptilien und anderen wärme- und trockenheitsliebenden Tier- und Pflanzenarten			
- Eingriffe in Felsstandorte			
Biotopentwicklungs- /Pflegekonzept			
- Freistellung von Felsen durch Rodung von Gehölzaufwuchs			
- Bei Bedarf Wiederholung der Freistellung im Zuge der planbaren Maßnahme			
- Einbringen von 3 Holzhaufen (ca. 1 m ² Fläche und 1 m Höhe), die Versteck- und Sonnmöglichkeiten für Reptilien bieten			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme	
Grunderwerbs-Flächenbedarf in Hektar: 0 (Bahn ist bereits Eigentümer der Fläche)			
Zeitlicher Ablauf / Realisierung			
<input checked="" type="checkbox"/> Vor der Baumaßnahme: die Freistellungen von Trockenmauern und Felsen werden spätestens im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Januar vor den Eingriffen in Reptilienlebensräume durchgeführt, die zusätzlichen Versteck- und Sonnmöglichkeiten werden dann ebenfalls angelegt			
<input type="checkbox"/> Gleichzeitig mit der Baumaßnahme			
<input type="checkbox"/> In der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode			
<input type="checkbox"/> Sonstige Angabe			
Trägerschaft der Umsetzung der Maßnahme: DB ProjektBau			
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch:			DB ProjektBau
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> grundbuchrechtliche Sicherung (persönliche Dienstbarkeit)			
<input type="checkbox"/> betriebsnotwendige Bahnanlage			
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme, keine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Sicherung: Eigentum der Bahn			
Als Ausgleich anerkannte Flächengröße:		150 m²	



Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: E1	Kurzbezeichnung: Trockenmauersanierung St. Goarshausen	
Teilfläche			
Nr. der Teilfläche: 1 Gemarkung: 906	Flur: 02	Kurzbezeichnung: entfällt Flurstück:106/3	weitere Teilflächen: keine Grundstücksgröße: 3737 m ²
Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Anlage-Nr.: 9.4.2	Blatt-Nr.: 1
Bestands- und Konfliktplan:		Anlage-Nr.: 9.3.1, 9.3.2	Blatt-Nr.: 1
Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation			
Im Zuge der planbaren Maßnahmen am Schlossberg werden Beeinträchtigungen von Reptilienlebensräumen erfolgen. Die Steinschlagschutznetze und Fangzäune verursachen Eingriffe in das Landschaftsbild.			
Eingriff	<input type="checkbox"/> kompensiert	<input type="checkbox"/> nicht kompensiert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.		
	<input checked="" type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr. A 1 und A 2		
Art der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs- / Minderungs- und Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme
<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme			
<input type="checkbox"/> Kohärenzsicherungsmaßnahme für FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme für			
Entwicklungsziel der Maßnahme			
- Sanierung bzw. Wiederaufbau von Trockenmauern			
- Sicherung und Wiederherstellung eines Ersatzlebensraums für trockenheits- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten (u.a. Mauereidechsen), die Felsen als typische Habitate aufweisen			
- Aufwertung des Landschaftsbilds durch Wiederherstellung von traditionellen Terrassen mit Trockenmauern			
Begründung der Maßnahme			
- Eingriffe in Lebensräume von Reptilien und anderen wärme- und trockenheitsliebenden Tier- und Pflanzenarten			
- Eingriffe in Felsstandorte			
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Fangzäune, Steinschlagschutznetze und Murennetze			
Biotopentwicklungs- /Pflegekzept			
- Fachgerechte Sanierung und/oder Wiederaufbau von Trockenmauern mit ortstypischen Steinen			
- Erhalt der sanierten Trockenmauern für mindestens 30 Jahre (bei Bedarf Pflege der Mauerkronen, Festigung locker sitzender Einzelsteine im Verbund, Säuberung und Schließung schadhafter oder zerstörter Fugen, Gewährleistung des ungestörten Abflusses von Hang- und Sickerwasser, Richtung von Mauerverformungen und -bäuchen, Entfernung von destabilisierendem Bewuchs)			
- Bei Bedarf Freistellung der Mauer von beschattendem Bewuchs			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme	
Grunderwerbs-Flächenbedarf in Hektar: 0 (Bahn ist bereits Eigentümer der Fläche)			
Zeitlicher Ablauf / Realisierung			
<input type="checkbox"/> Vor der Baumaßnahme:			
<input checked="" type="checkbox"/> Gleichzeitig mit der Baumaßnahme			
<input type="checkbox"/> In der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode			
<input type="checkbox"/> Sonstige Angabe			
Trägerschaft der Umsetzung der Maßnahme: DB ProjektBau			
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: DB ProjektBau			
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> grundbuchrechtliche Sicherung (persönliche Dienstbarkeit)			
<input type="checkbox"/> betriebsnotwendige Bahnanlage			
<input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme, keine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Sicherung: Eigentum der Bahn			
Als Ausgleich anerkannte Flächengröße:		6380 m² (31,9 m³ mal 200/m flächenäquivalent)	



ANHANG 2

Daten zur Vegetation



Pflanzenlisten Biotoptypen

Biotop- typkürzel	Kurzbeschreibung	Pflanzenge- sellschaft	gesetzlich ge- schützt ¹⁾	FFH- LRT ²⁾	Artname (fett: geschützte Art, Art der Roten Liste)		Schutz- status/ Rote Liste ³⁾
					wissenschaftlich	deutsch	
HL7c/d	Verbuschte Weinbergbrache, Brombeer-/ Strauchstadium		Nein	Nein	<i>Acer monspessulanum</i> <i>Arabis hirsuta</i> <i>Arrhenatherum elatius</i> <i>Betula pendula</i> <i>Euphorbia cyparissias</i> Helleborus foetidus <i>Isatis tinctoria</i> <i>Malva moschata</i> <i>Prunus avium</i> <i>Prunus mahaleb</i> <i>Rosa spec.</i> <i>Rubus spec.</i> <i>Verbascum lychnitis</i> <i>Vitis vinifera cult.</i>	Französischer Ahorn Rauhaarige-Gänsekresse Glatthafer Gemeine Birke Zypressen-Wolfsmilch Stinkende Nieswurz Färber-Waid Moschus-Malve Süßkirsche Steinweichsel Rose Brombeere Mehlige Königskerze Weinrebe	(-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-), § (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-)
HL7d/ BB7	Weinbergbrache, Strauchstadium / Felsgebüsch		Ja	40A0	<i>Acer monspessulanum</i> <i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Clematis vitalba</i> <i>Hedera helix</i> <i>Prunus avium</i> <i>Prunus mahaleb</i> <i>Rosa spec.</i> <i>Rubus spec.</i>	Französischer Ahorn Berg-Ahorn Gemeine Waldrebe Gewöhnlicher Efeu Süßkirsche Steinweichsel Rose Brombeere	(-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-)
HK9	Streuobstbrache, Strauchstadium		Nein	Nein	<i>Acer monspessulanum</i> <i>Betula pendula</i> <i>Clematis vitalba</i> <i>Hedera helix</i> <i>Prunus avium</i> <i>Prunus mahaleb</i> <i>Quercus petraea</i> <i>Rosa spec.</i> <i>Rubus spec.</i> <i>Sorbus aria</i>	Französischer Ahorn Gemeine Birke Gemeine Waldrebe Gewöhnlicher Efeu Süßkirsche Steinweichsel Trauben-Eiche Rose Brombeere Echte Mehlbeere	(-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-)
GA0	Felsen	Sedo- Scleranthetea Artemisio- Melicetum Cotoneastro- Amelanchie- retum Aceri monspessulan- i-Quercetum petraeae Cheiranthus cheiri - Ge-	Ja	8230	<i>Acer monspessulanum</i> Allium sphaerocephalon <i>Amelanchier ovalis</i> <i>Anthemis tinctoria</i> <i>Artemisia campestris ssp. le</i> <i>Clematis vitalba</i> Dianthus carthusianorum <i>Echium vulgare</i> <i>Cheiranthus cheiri</i> <i>Euphorbia cyparissias</i> <i>Festuca spec.</i> <i>Galium mollugo</i> <i>Genista pilosa</i> <i>Hedera helix</i> <i>Isatis tinctoria</i> <i>Lactuca perennis</i> Lychnis viscaria	Französischer Ahorn Kugelköpfiger Lauch Gemeine Felsenbirne Färber-Hundskamille Feld-Beifuß Gemeine Waldrebe Karthäuser-Nelke Gemeiner Natternkopf Goldlack Zypressen-Wolfsmilch Schwingel Wiesenlabkraut Haar-Ginster Gewöhnlicher Efeu Färber-Waid Blauer Lattich Pechnelke	(-/-) (3/3) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-), § (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-)



Biotop- typkürzel	Kurzbeschreibung	Pflanzenge- sellschaft	gesetzlich ge- schützt ¹⁾	FFH- LRT ²⁾	Artnamen (fett: geschützte Art, Art der Roten Liste)		Schutz- status/ Rote Liste ³⁾
					wissenschaftlich	deutsch	
					Cheiranthus cheiri Galium mollugo Hedera helix Laburnum anagyroides Orobanche hederæ Prunus mahaleb Reseda lutea Robinia pseudoacacia Rosa spec. Rubus spec. Sedum album Vitis vinifera cult.	Goldlack Wiesenlabkraut Gewöhnlicher Efeu Gemeiner Goldregen Efeu-Sommerwurz Steinweichsel Gelbe Resede Robinie Rose Brombeere Weiße Fetthenne Weinrebe	(-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (3/3) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-)
AN0	Robinien- Pionierwald		Nein	Nein	Robinia pseudoacacia	Robinie	(-/-)
BB9	Gebüsch mittlerer Standorte		Nein	Nein	Clematis vitalba Helleborus foetidus Prunus avium Prunus mahaleb Prunus spinosa Quercus petraea Rosa spec. Rubus spec.	Gemeine Waldrebe Stinkende Nieswurz Süßkirsche Steinweichsel Schlehe Trauben-Eiche Rose Brombeere, Kratzbeere	(-/-) (-/-), § (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-)
BB7	Felsgebüsch	Artemisio- Melicetum Cotoneastro- Amelanchiere- tum Prunetum mahaleb (Geranio- Peucedanetu- m cervariae) Aceri mons- pessulani- Quercetum petraeae	Ja (>100 m ²)	8230, 40A0	Acer monspessulanum Amelanchier ovalis Artemisia campestris ssp.le Aster linosyris Clematis vitalba Crataegus monogyna Euphorbia cyparissias Hedera helix Helleborus foetidus Melampyrum arvense Melica ciliata Peucedanum cervaria Phleum phleoides Polygonatum odoratum Prunus avium Prunus mahaleb Prunus spinosa Quercus petraea Rosa spec. Sarthamnus scoparius	Französischer Ahorn Gemeine Felsenbirne Feld-Beifuß Goldhaar-Aster Gemeine Waldrebe Eingrifflicher Weißdorn Zypressen-Wolfsmilch Gewöhnlicher Efeu Stinkende Nieswurz Acker-Wachtelweizen Wimper-Perlgras Hirschwurz Steppen-Lieschgras Duftende Weißwurz Süßkirsche Steinweichsel Schlehe Trauben-Eiche Rose Besenginster	(-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-), § (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-) (-/-)
BB7/ AR5	Felsgebüsch / Felsahornwald	Cotoneastro- Amelanchie- retum Aceri mons- pessulani- Quercetum petraeae	Ja	40A0, 8230	Acer monspessulanum Amelanchier ovalis Artemisia campestris ssp.le Dianthus carthusianorum Cheiranthus cheiri Festuca pallens Galium mollugo	Französischer Ahorn Gemeine Felsenbirne Feld-Beifuß Karthäuser-Nelke Goldlack Blau-Schwingel Wiesenlabkraut	(-/-) (-/-) (-/-) (-/-), § (-/-) (-/-) (-/-)



Biotop- typkürzel	Kurzbeschreibung	Pflanzenge- sellschaft	gesetzlich ge- schützt ¹⁾	FFH- LRT ²⁾	Artname (fett: geschützte Art, Art der Roten Liste)		Schutz- status/ Rote Liste ³⁾
					wissenschaftlich	deutsch	
					<i>Genista pilosa</i>	Haar-Ginster	(-/-)
					<i>Helleborus foetidus</i>	Stinkende Nieswurz	(-/-), §
					<i>Isatis tinctoria</i>	Färber-Waid	(-/-)
					<i>Lactuca perennis</i>	Blauer Lattich	(-/-)
					<i>Lychnis viscaria</i>	Pechnelke	(-IV)
					<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	(-/-)
					<i>Melica ciliata</i>	Wimper-Perlgras	(-/-)
					<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	(-/-)
					<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	(-/-)
					<i>Rosa spec.</i>	Rose	(-/-)
					<i>Sedum album</i>	Weißer Fetthenne	(-/-)
					<i>Sedum rupestre</i> (S. reflexum)	Felsen-Fetthenne	(-/-)
					<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut	(-/-)
					<i>Stachys recta</i>	Aufrechter Ziest	(-IV)
(HL2, HN2; nicht flächig kartiert)	Trockenmauer		Nein	Nein	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	(-/-)
					<i>Artemisia campestris</i> ssp.le	Feld-Beifuß	(-/-)
					<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe	(-/-)
					<i>Galium mollugo</i>	Wiesenlabkraut	(-/-)
					<i>Reseda lutea</i>	Gelbe Resede	(-/-)
					<i>Rosa spec.</i>	Rose	(-/-)
					<i>Rubus spec.</i>	Brombeere	(-/-)
					<i>Sedum album</i>	Weißer Fetthenne	(-/-)
					<i>Vitis vinifera cult.</i>	Weinrebe	(-/-)

Tabellenerläuterung:

- 1) geschützter Biotop nach § 28 LNatG RLP bzw. § 30 BNatSchG
- 2) Angaben zu FFH-Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie
8230: Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation
*40A0: Subkontinentale peripannonische Gebüsche (*Prunion fruticosae*) (prioritär)
- 3) Angaben der Roten Liste: 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V=4: Vorwarnstufe, R: extrem selten
Angaben zum Schutzstatus: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt

ANHANG 3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	3
2	Methodik	3
	2.1 Überblick über die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	4
3	Bestandserfassung und Auswahl der relevanten Arten	6
4	Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten	8
	4.1 Allgemeine Projektwirkungen	8
	4.1.1 Baubedingte Auswirkungen	8
	4.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen	8
	4.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	9
	4.2 Spezifische Projektwirkungen	9
	4.3 Beeinträchtigung relevanter Arten bzw. Artengruppen	10
	4.3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	10
	4.3.2 Fledermäuse	12
	4.3.3 Vögel	15
	4.3.4 Reptilien	22
5	Befreiungsfähigkeit von den artenschutzrechtlichen Verboten	25
6	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	25
	6.1 Vermeidungsmaßnahmen	25
	6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen)	26
	6.3 Weitere Maßnahmen, die Biotope schaffen, in denen streng geschützte Arten Lebensräume aufweisen	26
7	Zusammenfassung	26
8	Quellenverzeichnis	27

1 Aufgabenstellung

Zum Schutz bedrohter Arten sind zahlreiche artenschutzrechtliche Vorschriften erlassen worden, die die Kontrolle des Handels und den Schutz der Arten im Freiland sowie den Schutz ihrer Lebensräume, Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten regeln.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14, welche Tierarten und welche Pflanzenarten in Deutschland dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Die geschützten Arten werden unterschieden in „besonders geschützte Arten“ und „streng geschützte Arten“. Für letztere gelten strengere Schutzbestimmungen.

Unter den geschützten Arten befinden sich einerseits seltene oder gefährdete Arten, andererseits aber auch solche, die weit verbreitet und ungefährdet sind.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten im Anhang A und B der EG – Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten in Anhang IV der FFH-RL
- Arten in Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Als streng geschützte Arten und gleichzeitig als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten im Anhang A der EG – Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten im Anhang IV der FFH-RL
- Arten in Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV.

2 Methodik

Die Angaben zu den im Untersuchungsraum vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten wurden den unter Kap. A 4 angegebenen Kartierungen entnommen. Des Weiteren wurden eigene Beobachtungen ausgewertet.

Unter Berücksichtigung der neuen Naturschutzgesetzgebung wurde geprüft, welche der potenziell und tatsächlich vorkommenden Arten im Rahmen der Artenschutzverträglichkeitsbetrachtung untersucht werden müssen und für welche Arten eine vorzeitige Auswahl bzw. Ausscheidung möglich ist.

Es wurde geprüft, ob der Untersuchungsraum für relevante Arten ein natürliches Verbreitungsgebiet darstellt. Gemäß Art. 12 bzw. 13 FFH-RL beziehen sich die Verbotstatbestände auf die Tierarten „in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten“ und auf die Pflanzenarten „in deren Verbreitungsräumen in der Natur“. Arten, deren Verbreitungsgebiet außerhalb des Untersuchungsraumes liegt, können für die weitere Betrachtung ausgeschlossen werden. Dies trifft

ebenso für Arten zu, die durch Zufallsbeobachtungen erfasst wurden sowie für seltene Durchzügler und Irrgäste.

Ein weiteres Kriterium für die Ausscheidung von Arten sind die Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und vor allem die spezifischen Empfindlichkeiten gegenüber dem Wirkungsspektrum des Vorhabens. Kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Art gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlich ist, muss sie nicht näher betrachtet werden bzw. ist sie nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung.

Daran anschließend wird eine Prognose der Störung bzw. Schädigung der relevanten Arten abgegeben. Die Erfüllung der Verbotstatbestände wird in einem Artenblatt gemäß EBA-Leitfaden angegeben. Ebenso wird eine Einschätzung abgegeben, ob die Erfüllung der Verbotstatbestände populationsökologische Folgen hat und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben. Alle diese Angaben werden tabellarisch vorgenommen.

Die Beurteilung des Erhaltungszustands in der Biogeographischen Region erfolgt soweit dort vorhanden nach den Angaben des Bundesamts für Naturschutz (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Kartiererergebnisse, den sonstigen bekannten Angaben zum Vorkommen im Mittelrheintal sowie der Angaben der Roten Listen beurteilt.

2.1 Überblick über die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Grundlage für die Prognose der Schädigungen ist die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten beschränkt sich auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, d.h. alle potenziell vorkommenden Vogelarten. Für diese beiden Schutzkategorien gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5 VS-RL (europäische Vogelarten) (KIEL 2007). Die restlichen, national geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über den flächenbezogenen Ansatz der Eingriffsregelung (LBP) behandelt.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG führen Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 zugelassenen Eingriffes bei der Betroffenheit von ausschließlich national geschützten Arten nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1, sofern nicht Arten betroffen sind, die gefährdet sind, für die Deutschland eine besondere Verantwortung hat und die in einer besonderen Verordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Da diese Verordnung noch nicht erlassen ist, existieren derzeit keine ausschließlich national geschützte Arten, die in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet werden müssen.



Sind bei der Durchführung eines nach § 15 zugelassenen Eingriffes Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen, dann liegt ein Verstoß gegen die Verbote der Abs.1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5).

Tab. 1: Für das Vorhaben relevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 BNatSchG	Art. 12 und 13 FFH-RL	Art. 5 in Verb. mit Art. 1 VS-RL
Tiere		
§ 44 (1) Nr.1 Verbot, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten : - nachzustellen - zu fangen - zu verletzen - zu töten - ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Art. 12 (1) a Verbot, Tierarten (alle Lebensstadien) nach Anhang IV absichtlich: - zu fangen - zu töten	Art. 5 a Verbot, Vogelarten, die unter Art.1 fallen, absichtlich: - zu fangen - zu töten
§ 44 (1) Nr. 2 Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der - Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - erheblich zu stören. - Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.	Art. 12 (1) b Verbot, Tierarten (alle Lebensstadien) nach Anhang IV absichtlich zu stören, insbes. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 5 d Verbot, Vogelarten, die unter Art.1 fallen, absichtlich zu stören, insbes. während der Brut- und Aufzuchszeit
§ 44 (1) Nr. 3 Verbot, Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten: - aus der Natur zu entnehmen, - zu beschädigen oder - zu zerstören.	Art. 12 (1) d Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) absichtlich: - zu beschädigen - zu vernichten	Art. 5 b Verbot, Nester und Eier der Vogelarten, die unter Art.1 fallen, absichtlich: - zu zerstören - zu beschädigen - oder Nester zu entfernen
Pflanzen		
§ 44 (1) Nr. 4 Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur - zu entnehmen	Art. 13 (1) a Verbot, Pflanzenarten (alle Lebensstadien) nach Anhang IV absichtlich: - zu pflücken - zu sammeln - abzuschneiden	

§ 44 BNatSchG	Art. 12 und 13 FFH-RL	Art. 5 in Verb. mit Art. 1 VS-RL
- sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören	- auszugraben - zu vernichten	

3 Bestandserfassung und Auswahl der relevanten Arten

Wie in Kap. 2 ausgeführt, können Arten bzw. Artengruppen nach dem Vorliegen bestimmter Bedingungen von der artenschutzrechtlichen Betrachtung ausgeschlossen werden.

Auswahl aufgrund der Lebensräume

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden die Amphibien, die Fische/Rundmäuler, die Krebse und die Wasservögel, wasserbewohnende Insekten (Libellen, Wasserkäfer) und die Mollusken (relevant sind nur wasserbewohnende Arten) nicht betrachtet, da diese Arten im Untersuchungsraum keine Vorkommen besitzen bzw. der Vorhabenbereich keine Habitatfunktion für diese Artengruppen aufweist. Die Netzflügler, deren Larven ihre Beute mittels selbstgegrabener Trichter im lockeren Sand fangen, haben im Vorhabenbereich ebenfalls keine Lebensräume. Die artenschutzrechtlich geschützten Spinnen Dolomedes plantarius und Arctosa cinerea sind an Gewässer gebundene Arten und haben im Vorhabenbereich keine Lebensstätten.

Da in die Lebensräume der genannten Arten nicht eingriffen wird, erfolgen durch das Projekt keine Beeinträchtigungen, weder direkt noch indirekt. Diese Arten bzw. Artengruppen werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Auswahl aufgrund der Verbreitung bzw. der Nachweise

Bei den Fledermäusen werden diejenigen Arten näher betrachtet, die im Umfeld des Schlossbergs nachgewiesen wurden (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Langohr). Bei den anderen Fledermausarten, die im Umfeld nicht nachgewiesen wurden, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Bei den Säugetieren kommen von den artenschutzrechtlich relevanten Arten nur Haselmaus und Wildkatze potenziell vor. Andere Arten des Anhang IV FFH-RL sind hier nicht zu erwarten.

Bei den Vögeln werden nur die im Bereich Schlossberg kartierten Brutvögel aufgeführt, da sich die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht auf Durchzügler oder Irrgäste beziehen. In separaten Artenblättern werden nur die gefährdeten Arten RL-Status 1, 2, 3 und 4 bzw. die streng geschützten Arten aufgeführt (Mittelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Wanderfalke, Turmfalke, Zippammer). Die ungefährdeten Vogelarten werden, wegen der Vielzahl der vorkommenden Arten, in Gilden gruppiert, behandelt.

Die nicht gefährdeten Arten werden nachfolgend aufgelistet. Die Lebensstätten dieser Arten sind im weiteren Umfeld des Vorhabens in großer Zahl vorhanden.

Nicht gefährdete, gehölz- und waldbewohnende Arten:

- Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Turteltaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilzalp,

Nicht gefährdete Arten der halboffenen Landschaft:

- Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Hänfling, Klappergrasmücke, Rohrammer, Star, Stieglitz.

Nicht gefährdete, offenlandbewohnende Arten:

- Bachstelze, Feldlerche, Gebirgsstelze, Fasan, Sumpfrohrsänger.

Nicht gefährdete Siedlungsarten:

- Haussperling, Haustaube, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Türkentaube.

Nicht gefährdete felsbewohnende Arten:

- Hausrotschwanz.

Bei den Reptilien sind im Vorhabensbereich die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) als artenschutzrechtlich relevante Reptilienart kartiert. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist nicht kartiert, kommt aber potenziell im Vorhabensbereich vor. Andere streng geschützte Reptilienarten sind nicht zu erwarten.

Bei den im Vorhabensbereich zu erwartenden bzw. kartierten Schmetterlingen ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorhanden.

Die Käfer wurden im vorliegenden Vorhaben nicht kartiert. Hinweise auf das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-RL gibt es nicht. Im Bereich der Baumaßnahmen kommen in erster Linie Robiniengehölze, Weinbergsbrachen und Felsen/Schutthalden vor. Diese Lebensräume stellen für potenziell artenschutzrelevante Käferarten nicht die geeigneten Lebensräume dar. Hierzu zählen z.B. Heldbock, Eremit, Scharlachkäfer, Alpenbock und *Buprestis splendens* (Anhang IV FFH-RL). Diese Arten sind totholzbewohnende Waldarten, der Heldbock besiedelt auch lebende Eichen. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL (*Carabus olympiae*) kommen im Vorhabensbereich nicht vor. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 ist bei den Käfern daher nicht anzunehmen.

Die Kartierung der Pflanzen und der Heuschrecken erbrachte keine artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Die Artenblätter (vgl. Kapitel 4 des Anhangs) listen die relevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten), ihren Schutzstatus sowie die Erfüllung der Verbotstatbestände auf. Die Abarbeitung der Artenblätter richtet sich nach dem Umwelt-Leitfaden des Eisenbahnbundesamtes, Teil V.

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

4.1 Allgemeine Projektwirkungen

Im Folgenden werden die möglichen bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen der Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen auf die geschützten Arten aufgelistet.

4.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind diejenigen, die nur während der Bauphase auftreten.

Vor dem Bau werden die zu sichernden Felsen von Lockermaterial beräumt und von Gehölzen freigeschnitten. Während des Baus der verschiedenen Sicherungsmaßnahmen ist insbesondere mit Lärm- und Staubimmissionen, mit Müll- und sonstigen Ablagerungen, mit Immissionen durch Abgase von Maschinen und Fahrzeugen, Trittschäden und visuellen Veränderungen durch bewegte Bautätigkeit zu rechnen.

4.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Unter anlagebedingten Auswirkungen werden alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte verstanden, die direkt mit dem Bestehen der Anlage als solche zu tun haben und nicht mit dem Bau und Betrieb. Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren.

Im Falle der Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen sind dies die durch Überspannung von Felsbereichen mit Netzen und die Errichtung von Fangzäunen verursachten Veränderungen/Beeinträchtigungen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind z.B. die Beschattung von Felsen und Hangbereichen durch Netze und Zäune, Barrierewirkungen und visuelle Beeinträchtigungen durch Blendeffekte.

Eine weitere anlagebedingte Beeinträchtigung besteht potenziell durch eine massive Beschattung der Felsen bzw. Hangbereiche durch Kletterpflanzen, die durch das Angebot einer Rankhilfe (Netz, Zaun) gefördert werden. Dies hätte eine Beeinträchtigung und möglicherweise auch die Vernichtung der typischen Felsvegetation zur Folge, da bei vermindertem bzw. fehlendem Lichteinfall ein Pflanzenwachstum unterhalb der berankten Netze kaum oder gar nicht mehr möglich wäre. Damit gehen Habitate für xerothermophile Insekten und Reptilien verloren.

4.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch den (Dauer-)Betrieb einer Anlage. Im Falle der Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen sind dies Wartungsarbeiten an den Netzen und Fangzäunen sowie Gehölzrückschnitte. Ein aktiver Betrieb der Anlagen (Netze und Zäune) selbst ist nicht gegeben.

Für die Errichtung der Fangzäune und Netze ist eine Entfernung der Vegetation notwendig. Der Baukorridor der Fangzäune ist durchschnittlich ca. 5 m breit, für die Netzbespannung wird eine zusätzliche Vegetationsentfernung von ca. 10 %, die über den Rand des Netze hinaus reicht (z.B. für die Rückverankerung der aufgeständerten Auffangschürzen), berechnet. Diese Trassen werden, solange die Anlagen bestehen, in gewissen zeitlichen Abständen Beeinträchtigungen durch Wartungsarbeiten erfahren.

Im Zuge der Wartung können erneute Arbeiten notwendig werden. Mit Wartungsarbeiten, insbesondere dem Gehölzrückschnitt, sollte sich daher unbedingt an die gesetzlich vorgegebene Periode gehalten werden, die auf Anfang Oktober bis Ende Februar festgelegt ist.

In unregelmäßigen Abständen kann es erforderlich werden, dass an Fangzäunen angesammeltes Material wieder weggeräumt werden muss.

4.2 Spezifische Projektwirkungen

Nachfolgend werden auf bestimmte Arten bzw. Artengruppen bezogene Projektwirkfaktoren aufgeführt.

- Beeinträchtigungen der Vegetation durch:
 - Lebensraumverlust durch Versiegelungen (Felsnägel, Zaunstützen)
 - Gehölzrückschnitte
 - Felsberäumung
 - Veränderung der Standortbedingungen durch Beschattung (Verlust von xerothermophiler Vegetation)
- Beeinträchtigungen der Tierwelt durch:
 - Lebensraumverlust durch Versiegelungen (Felsnägel, Zaunstützen) (bodengebundenen Arten)
 - Verlust von Lebensräumen durch Gehölzrückschnitte (gebüschbrütende Vogelarten)
 - Verlust von Teillebensräumen durch Felsberäumung/Netzbespannung (z.B. Felsspalten bewohnende Fledermäuse, auf Felsen brütende Vögel, xerothermophile Schmetterlingsarten)
 - Verlust von Teillebensräumen durch Beschattung (Reptilien)
 - Baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Lärm (insbesondere Vögel), Bewegungsunruhe (insbesondere Vögel, Säugetiere, Reptilien), Erschütterungen (Reptilien, ggf. Fledermäuse).



4.3 Beeinträchtigung relevanter Arten bzw. Artengruppen

4.3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
1. Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: G Rote Liste Rhld.-P.: 3 Art im UG nachgewiesen: <input type="checkbox"/> Art im UG potenziell möglich: <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Erhaltungszustand der lokalen Population: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig. Eine Verbreitung der <u>Haselmaus</u> (<i>Muscardinus avellanarius</i>) ist für große Teile der rechtsrheinischen Hänge anzunehmen, trotzdem nur ein konkreter Nachweis bei Ehrenthal außerhalb des vorliegenden Abschnitts erbracht werden konnte. Aufgrund der biologischen Ansprüche der Art der Art ist von einer Verbreitung in den durchwachsenen, wenig vom Menschen beeinflussten ehemaligen Niederwäldern auszugehen. Direkte Nachweise aus dem Abschnitt „Schlossberg“ liegen nicht vor. Die Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen rheinaufwärts, außerhalb des Vorhabenbereichs.	
2. Prognose der Verbotsverletzung Die Art profitiert von der einsetzenden Verbuschung nach Aufgabe der meisten Weinberge. Das bedeutet, dass auch beim anlagebedingten Verlust von potenziellem Lebensraum die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Es liegt demnach kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 und 3 vor. Da die Haselmaus im Umfeld noch ausreichend Lebensraum hat und nur kleinflächig in Gehölze eingegriffen wird, sind Beeinträchtigungen der Population durch Störungen ausgeschlossen und es liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 vor. Die Population der Haselmaus im Mittelrheintal ist in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet. <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: Bauzeitbeschränkung für Baufeldfreimachungen und betriebsbedingte Wartungsarbeiten mit Gehölzrückschnitten zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Vogelarten (V 4) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand Bearbeitung nicht erforderlich	



Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Rote Liste Rhld.-P.: 4
Art im UG nachgewiesen: <input type="checkbox"/>	Art im UG potenziell möglich: <input checked="" type="checkbox"/>
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig.	
Die <u>Wildkatze</u> (<i>Felis silvestris</i>) besiedelt die rechtsrheinischen Hänge des Mittelrheintals. Jedoch stellen diese Hänge nicht den Kernraum der Population (mit Reproduktionsnachweisen) dar. Die hier vorkommenden Tiere sind Teil der Taunus-Population, die den für die Population kritischen Wert von 500 Individuen weit unterschreitet und deshalb gestützt werden muss.	
2. Prognose der Verbotverletzung	
Aufgrund der scheuen Lebensweise der Art ist ein Eintreten des § 44 Abs.1 Nr. 1 nicht zu erwarten (bauzeitliche Beeinträchtigung). Auch anlage- und betriebsbedingt ist aufgrund der kleinräumigen Dimensionierung nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu rechnen.	
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Bearbeitung nicht erforderlich	



4.3.2 Fledermäuse

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: V Rote Liste Rhld.-P.: 3 Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig.	
Das Gebiet ist Jagdlebensraum. Im Gebiet sind keine Quartierstandorte vorhanden.	
2. Prognose der Verbotsverletzung	
Im Vorhabensbereich selbst sind keine Quartierstandorte von Fledermäusen kartiert, weder Winter- noch Sommerquartiere. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist daher nicht gegeben. Auch § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist wegen der nächtlichen Aktivität der Tiere (keine bauzeitliche Beeinträchtigung aktiver Tiere) und der Echolotortung der Tiere (keine anlagebedingte Beeinträchtigung) nicht erfüllt.	
Rheinaufwärts bestehen Jagdgebietenachweise des Großen Abendseglers (<i>Nyctalus noctula</i>). Der Vorhabensbereich „Schlossberg“ wird daher potenziell von diesen Arten auch als Jagdgebiet genutzt. Jagd- und Nahrungshabitate sind jedoch artenschutzrechtlich nicht mit einem Verbotstatbestand belegt. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Jagdgebietes stellt keine Erfüllung eines Verbotstatbestandes dar.	
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Bearbeitung nicht erforderlich	



Langohr, Art unbestimmt (<i>Plecotus sp.</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: -- Rote Liste Rhld.-P.: -- Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt (Braunes Langohr: günstig; Graues Langohr :ungünstig-unzureichend)	
Erhaltungszustand der lokalen Population: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig.	
Unbestimmte Langohr-Art. Mit dem Fledermaus-Detektor kann nicht zwischen Braunen Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Grauem Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) unterschieden werden. Das Gebiet ist Jagdlebensraum, keine Quartierstandorte im Gebiet.	
2. Prognose der Verbotverletzung	
Im Vorhabensbereich selbst sind keine Quartierstandorte von Fledermäusen kartiert, weder Winter- noch Sommerquartiere. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist daher nicht gegeben. Auch § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist wegen der nächtlichen Aktivität der Tiere (keine bauzeitliche Beeinträchtigung aktiver Tiere) und der Echolotortung der Tiere (keine anlagebedingte Beeinträchtigung) nicht erfüllt.	
Rheinaufwärts bestehen Jagdgebietenachweise einer unbestimmten Langohr-Art (<i>Plecotus sp.</i>). Der Vorhabensbereich „Schlossberg“ wird daher potenziell von diesen Arten auch als Jagdgebiet genutzt. Jagd- und Nahrungshabitats sind jedoch artenschutzrechtlich nicht mit einem Verbotstatbestand belegt. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Jagdgebietes stellt keine Erfüllung eines Verbotstatbestandes dar.	
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: nein <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Bearbeitung nicht erforderlich	



Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV - Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: -	Rote Liste Rhld. -Pf: 3
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig.	
Das Untersuchungsgebiet ist Jagdlebensraum. Im Gebiet keine Quartierstandorte.	
2. Prognose der Verbotstatverletzung	
<p>Im Vorhabensbereich selbst sind keine Quartierstandorte von Fledermäusen kartiert, weder Winter- noch Sommerquartiere. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist daher nicht gegeben. Auch § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist wegen der nächtlichen Aktivität der Tiere (keine bauzeitliche Beeinträchtigung aktiver Tiere) und der Echolotortung der Tiere (keine anlagebedingte Beeinträchtigung) nicht erfüllt.</p> <p>Rheinaufwärts bestehen Jagdgebietenachweise der Zwergfledermaus. Der Vorhabensbereich „Schlossberg“ wird daher potenziell von diesen Arten auch als Jagdgebiet genutzt. Jagd- und Nahrungshabitate sind jedoch artenschutzrechtlich nicht mit einem Verbotstatbestand belegt. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Jagdgebietes stellt keine Erfüllung eines Verbotstatbestandes dar.</p>	
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
nicht erforderlich	



4.3.3 Vögel

Gilde der ungefährdeten Vogelarten des Gehölze, des Waldes, der halboffenen und offenen Kulturlandschaft, der Siedlungen und Felsen

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Turteltaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilzalp Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Hänfling, Klappergrasmücke, Rohrammer, Star, Stieglitz.

Bachstelze, Feldlerche, Gebirgsstelze, Fasan, Sumpfrohrsänger.

Haussperling, Haustaube, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Türkentaube.

Hausrotschwanz.

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote Liste Rhld.-P.: -
 Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig.

Diese Arten wurden im Vorhabensbereich nachgewiesen bzw. können im Vorhabensbereich potenziell vorkommen. Vorkommen von Brutplätzen sind im Vorhabensbereich zu erwarten bzw. sind möglich.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Für die nicht gefährdeten Arten treten die Verbotstatbestände von § 44 nicht ein, da es sich bei diesen Arten um weit verbreitete, in ihrem Bestand nicht gefährdete Arten handelt. Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen kann auch durch ggf. eintretende Projektwirkungen nicht erreicht werden. Diese Habitate dieser Arten sind im Umfeld weiterhin in ausreichendem Umfang vorhanden (Gehölze, Felsen, halboffene Landschaften etc.). Daher sind im räumlichen Zusammenhang die ökologischen Funktionen der betroffenen Habitatstrukturen weiterhin gegeben, so dass § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 nicht erfüllt sind. Eine Zerstörung von Nestern mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungtieren wird durch die Vorgabe der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. Eine Beeinträchtigung der Zielsetzung von Art. 5 d der EU-Vogelschutzrichtlinie ist daher nicht gegeben.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Bauzeitbeschränkung für Baufeldfreimachungen und betriebsbedingte Wartungsarbeiten mit Gehölzrückschnitten zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Vogelarten (V 4)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein



Gilde der ungefährdeten Vogelarten des Gehölze, des Waldes, der halboffenen und offenen Kulturlandschaft, der Siedlungen und Felsen

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Turteltaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilzalp
Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Hänfling, Klappergrasmücke, Rohrammer, Star, Stieglitz.

Bachstelze, Feldlerche, Gebirgsstelze, Fasan, Sumpfrohrsänger.

Haussperling, Haustaube, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Türkentaube.

Hausrotschwanz.

FFH-Anhang IV - Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Bearbeitung nicht erforderlich

Grünspecht (*Picus viridis*)

FFH-Anhang IV - Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Rote Liste Rhld.-P.: -
 Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig.

Nicht im direkten Vorhabensbereich als Brutvogel kartiert. Diese Art besitzt aber randlich angrenzend Lebensstätten.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Die Nachweise der Art sind so weit vom Vorhaben entfernt (ca. 300-400 m), dass mit Beeinträchtigungen der Lebensstätten durch das Vorhaben weder bau-, noch anlage- und betriebsbedingt zu rechnen ist (keine Erfüllung von § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein



Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV - Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Bearbeitung nicht erforderlich	

Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV - Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: V	Rote Liste Rhld.-P.: -
Art im UG nachgewiesen: <input type="checkbox"/>	Art im UG potenziell möglich: <input checked="" type="checkbox"/>
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig.	
Nicht im direkten Vorhabensbereich als Brutvogel kartiert. Diese Art besitzt aber randlich angrenzend Lebensstätten.	
2. Prognose der Verbotsverletzung	
Die Nachweise der Art sind so weit vom Vorhaben entfernt (ca. 300-400 m), dass mit Beeinträchtigungen der Lebensstätten durch das Vorhaben weder bau-, noch anlage- und betriebsbedingt zu rechnen ist (keine Erfüllung von § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3)	
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Bearbeitung nicht erforderlich	



Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV - Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: -	Rote Liste Rhld.-P.: 3
Art im UG nachgewiesen: <input type="checkbox"/>	Art im UG potenziell möglich: <input checked="" type="checkbox"/>
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig.	
Nicht im direkten Vorhabensbereich als Brutvogel kartiert. Diese Art besitzt aber randlich angrenzend Lebensstätten.	
2. Prognose der Verbotsverletzung	
Die Nachweise der Art sind so weit vom Vorhaben entfernt (ca. 300-400 m), dass mit Beeinträchtigungen der Lebensstätten durch das Vorhaben weder bau-, noch anlage- und betriebsbedingt zu rechnen ist (keine Erfüllung von § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3.	
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Bearbeitung nicht erforderlich	



Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: - Rote Liste Rhld.-P.: - Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/> Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig Erhaltungszustand der lokalen Population: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig. Bei dem Falken sind für den Vorhabensbereich Lebensstätten kartiert. Es handelt sich um Sitz- und Rastplätze in Felsbereichen. Weiterhin existiert eine potenzielle Brutnische. Eine Brut dieser Art findet im Vorhabensbereich jedoch nicht statt.	
2. Prognose der Verbotverletzung Eine Brut dieser Art findet im Vorhabensbereich nicht statt (keine Erfüllung von § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3). Eine Beeinträchtigung von potenziellen Brutnischen des Falken wird vermieden, indem zwischen Mitte Januar und Mitte Juli im Rahmen der Bauzeitenregelung keine Bautätigkeiten durchgeführt werden (keine Erfüllung von § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3). Verletzungen und Tötungen sind weder bau-, noch anlage- und betriebsbedingt zu erwarten (keine Erfüllung von § 44 Abs. 1 Nr.1). Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population des ungefährdeten Turmfalken ist nicht gegeben. <input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: Bauzeitbeschränkung zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Wanderfalken und des Turmfalken (V 2) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand Bearbeitung nicht erforderlich	



Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Rote Liste Rhld.-P.: 1
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG potenziell möglich: <input checked="" type="checkbox"/>
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig.	
Bei dem Falken sind für den Vorhabensbereich Lebensstätten kartiert. Es handelt sich um Sitz- und Rastplätze in Felsbereichen. Weiterhin existiert eine potenzielle Brutnische. Eine Brut dieser Art findet im Vorhabensbereich jedoch nicht statt.	
2. Prognose der Verbotsverletzung	
Eine Brut dieser Art findet im Vorhabensbereich nicht statt (keine Erfüllung von § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3). Eine Beeinträchtigung von potenziellen Brutnischen des Falken wird vermieden, indem zwischen Mitte Januar und Mitte Juli im Rahmen der Bauzeitenregelung keine Bautätigkeiten durchgeführt werden (keine Erfüllung von § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3). Verletzungen und Tötungen sind weder bau-, noch anlage- und betriebsbedingt zu erwarten (keine Erfüllung von § 44 Abs. 1 Nr.1). Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population des Wanderfalken (60-65 Ind. in Rhld.-Pf.) ist nicht gegeben.	
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	
Bauzeitbeschränkung zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Wanderfalken und des Turmfalken (V 2)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Bearbeitung nicht erforderlich	



Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV - Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 1	Rote Liste Rhld.-P.: 3
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig.	
Die Zippammer hat einen Brutstandort in den unteren Hangbereichen in Höhe ca. Bahn-km 103,86. Weiterhin existiert ein Brutnachweise südöstlich des Vorhabensbereichs bei Bahn-km 103,3.	
2. Prognose der Verbotsverletzung	
<p>Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung werden zum einen die Beeinträchtigungen der Zippammer bzw. ihres Brutstandortes minimiert. Es ist vorgesehen, zwischen Anfang März und Ende Mai keine Bautätigkeiten durchzuführen (keine Erfüllung von § 44 Abs.1 Nr.2, bauzeitlich) Die Zippammer besetzt ca. ab Mitte März ihre Brutreviere und löst Ende Mai ihre Familienverbände auf. Außerhalb dieser Zeiten ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Im Rahmen eines Geländetermines mit dem technischen Planer konnte der Verlauf des im Bereich des Brutstandortes verlaufende Fangzaun weiter hangabwärts verschoben und so die technische Planung optimiert werden, so dass eine Beeinträchtigung des Brutstandortes vermieden wird (keine Erfüllung von § 44 Abs.1 Nr. 3, anlagebedingt). Als hochmobile Art ist für die Zippammer auch § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> - Planerische Vorsorge: Verschiebung von Hangsicherungsmaßnahmen aus kritischen Bereichen heraus. So ist z.B. die Schonung von Niststandorten der Zippammer möglich, indem der Fangzaun bahnnah geplant wird. - Bauzeitbeschränkung zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Zippammerreviers (V 1) 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Bearbeitung nicht erforderlich	



4.3.4 Reptilien

<p>Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)</p>	
<p>1. Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Rote Liste Rhld.-P.: - Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/></p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig.</p> <p>Die <u>Mauereidechse</u> (<i>Podarcis muralis</i>) besitzt im Mittelrheintal einen bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt. Im Vorhabensbereich des Abschnitts „Schlossberg“ ist sie mit vier Fundorten kartiert.</p>	
<p>2. Prognose der Verbotsverletzung</p> <p>Ein Nachweisort liegt im oberen, einer im mittleren Hangbereich. Diese sind durch die Maßnahmen nicht gefährdet. Zwei Fundorte liegen in den unteren Hangbereichen, im Bereich der vorgesehenen Fangzäune. Diese beiden Nachweisorte sind potenziell bauzeitlich gefährdet. Durch die unten beschriebene Vermeidungsmaßnahme werden Beeinträchtigungen zum einen vermieden (Bauzeitenregelung). Durch die CEF-Maßnahmen (Trockenmauersanierung, Optimierung von Habitaten für Reptilien) werden neue Lebensstätten für die Mauereidechse angelegt bzw. es werden Trockenmauern und Felsen von beschattenden Robiniegehölzen freigestellt sowie in freigestellten, künftig verstärkt besonnten Flächen werden für die Arten essentielle Habitatslemente, wie z.B. Steinhäufen und Holzstapel eingebracht. Die Verbotstatbestände des § 44 treten daher nicht ein.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitbeschränkung für Felsberäumungen bei den beiden Steinschlagschutznetzen zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Reptilien (V 3) <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimierung von Reptilienlebensraum (Maßnahme A 1): Hierzu werden im Umfeld der Sofortmaßnahme Trockenmauer und Felsen von beschattenden Robiniegehölzen freigestellt sowie in freigestellten, künftig verstärkt besonnten Flächen Steinhäufen und Holzstapel eingebracht, die als Rückzugs- und Fortpflanzungsstätten geeignet. - Trockenmauersanierung Schlossberg (Maßnahme A 2): Durch die Trockenmauersanierung einschließlich des Trockenmauerneubaus wird ein wertvoller Lebensraum für Reptilien langfristig erhalten bzw. neu hergestellt. <p>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</p> <p>Bearbeitung nicht erforderlich</p>	

<p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV - Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)</p>
<p>1. Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Rote Liste Rhld.-P.: 4 Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/></p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig.</p> <p>Die Schlingnatter (RL 3) besitzt ein Viertel der bekannten rheinland-pfälzischen Fundorte im Mittelrheintal (BITZ ET AL. 1996). Im Untersuchungsgebiet wurde die Art im unteren Hangbereich in der Nähe der Bahntrasse und als zweitem Nachweisort im oberen Hangbereich an der Grenze des Untersuchungsraumes nachgewiesen.</p>
<p>2. Prognose der Verbotstatverletzung</p> <p>Durch die Maßnahmen können bau- und betriebsbedingt die Lebensstätten im unteren Hangbereich an der Bahntrasse beeinträchtigt werden. Als bodengebundene Art ist die Schlingnatter, trotz ihrer scheuen Lebensweise und Erschütterungsempfindlichkeit und damit verbundenen Fluchtreaktionen durch das Vorhaben bauzeitlich gefährdet.</p> <p>Anlagebedingt ist mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu rechnen.</p> <p>Durch die unten beschriebene Vermeidungsmaßnahme werden Beeinträchtigungen zum einen vermieden (Bauzeitenregelung) und durch die CEF-Maßnahmen (Trockenmauersanierung, Optimierung von Habitaten für Reptilien) werden neue Lebensstätten für die Schlingnatter angelegt bzw. es werden Trockenmauern und Felsen von beschattenden Robiniengehölzen freigestellt sowie in freigestellten, künftig verstärkt besonnten Flächen werden für die Arten essentielle Habitatelemente, wie z.B. Steinhäufen und Holzstapel eingebracht.</p> <p>Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 treten daher nicht ein (§ 44 Abs. 5).</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 5 treten darüber hinaus für die Schlingnatter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 auch deswegen nicht ein, weil durch die beschriebenen Ausgleichs bzw. CEF-Maßnahmen die Funktionen der beeinträchtigten Lebensstätten erhalten bleiben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitbeschränkung für Felsberäumungen bei den beiden Steinschlagschutznetzen zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Reptilien (V 3) <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimierung von Reptilienlebensraum (Maßnahme A 1): Hierzu werden im Umfeld der Sofortmaßnahme Trockenmauer und Felsen von beschattenden Robiniengehölzen freigestellt sowie in freigestellten, künftig verstärkt besonnten Flächen Steinhäufen und Holzstapel eingebracht, die als Rückzugs- und Fortpflanzungsstätten geeignet. - Trockenmauersanierung Schlossberg (Maßnahme A 2): Durch die Trockenmauersanierung einschließlich des Trockenmauerneubaus wird ein wertvoller Lebensraum für Reptilien langfristig erhalten bzw. neu hergestellt. .



Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Bearbeitung nicht erforderlich	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: V	Rote Liste Rhld.-P.: -
Art im UG nachgewiesen: <input type="checkbox"/>	Art im UG potenziell möglich: <input checked="" type="checkbox"/>
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig.	
Fundorte der <u>Zauneidechse</u> (<i>Lacerta agilis</i>) sind im Vorhabenbereich nicht kartiert. Ein Vorkommen ist jedoch anzunehmen.	
2. Prognose der Verbotsverletzung	
Für diese Art gilt das gleiche wie für die Mauereidechse. Es besteht bauzeitlich die Möglichkeit, dass Individuen verletzt bzw. getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr 1). Lebensstätten können bauzeitlich – bzw. betriebsbedingt beeinträchtigt werden. Durch die unten dargestellte Maßnahme werden die Beeinträchtigungen vermieden. Die lokale Population der Art ist aufgrund der CEF-Maßnahmen nicht gefährdet. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 treten daher nicht ein (§ 44 Abs. 5).	
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:	
- Bauzeitbeschränkung für Felsberäumungen bei den beiden Steinschlagschutznetzen zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Reptilien (V 3)	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
- Optimierung von Reptilienlebensraum (Maßnahme A 1): Hierzu werden im Umfeld der Sofortmaßnahme Trockenmauer und Felsen von beschattenden Robiniengehölzen freigestellt sowie in freigestellten, künftig verstärkt besonnten Flächen Steinhäufen und Holzstapel eingebracht, die als Rückzugs- und Fortpflanzungsstätten geeignet.	
- Trockenmauersanierung Schlossberg (Maßnahme A 2): Durch die Trockenmauersanierung einschließlich des Trockenmauerneubaus wird ein wertvoller Lebensraum für Reptilien langfristig erhalten bzw. neu hergestellt.	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Bearbeitung nicht erforderlich	

5 Befreiungsfähigkeit von den artenschutzrechtlichen Verboten

Wie dargelegt, werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst bzw. werden nicht erfüllt. Auch die Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und die Art. 5 bis 7 und 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Eine Ausnahme nach § 45 bzgl. Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 ist nicht erforderlich.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um die Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten zu minimieren ist die Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind im Kapitel E3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ausführlich beschrieben. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- Bauzeitbeschränkung zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Zippammerrevier (V 1)
- Bauzeitbeschränkung zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Wanderfalke und des Turmfalken (V 2)
- Bauzeitbeschränkung für Felsberäumungen bei den beiden Steinschlagschutznetzen zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Reptilien (V 3)
- Bauzeitbeschränkung für Baufeldfreimachungen und betriebsbedingte Wartungsarbeiten mit Gehölzrückschnitten zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Vogelarten (V 4). Hiervon profitiert auch die Haselmaus, da die Gehölzrückschnitte dann außerhalb der Fortpflanzungszeit der Haselmaus erfolgen.
- Planerische Vorsorge: Verschiebung von Hangsicherungsmaßnahmen aus kritischen Bereichen heraus. So ist z.B. die Schonung von Niststandorten der Zippammer möglich, indem der Fangzaun bahnnah geplant wird.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden vor dem Eingriff durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter der Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Optimierung von Reptilienlebensraum (Maßnahme A 1): Hierzu werden im Umfeld der Sofortmaßnahme Trockenmauer und Felsen von beschattenden Robiniengehölzen freigestellt sowie in freigestellten, künftig verstärkt besonnten Flächen Steinhaufen und Holzstapel eingebracht, die als Rückzugs- und Fortpflanzungsstätten geeignet.
- Trockenmauersanierung Schlossberg (Maßnahme A 2): Durch die Trockenmauersanierung einschließlich des Trockenmauerneubaus wird ein wertvoller Lebensraum für Reptilien langfristig erhalten bzw. neu hergestellt.

6.3 Weitere Maßnahmen, die Biotop schaffen, in denen streng geschützte Arten Lebensräume aufweisen

Es werden neben der CEF-Maßnahme eine zusätzliche Maßnahme durchgeführt, die neue Biotop mit Lebensräumen von streng geschützten Arten schafft. Die Kompensationsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan dienen zur Stützung und Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes streng geschützter Arten (vgl. Kapitel E5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Die nachfolgend genannte Maßnahme stützt und fördert v.a. die Reptilien, Schlingnatter und Mauereidechse:

- Trockenmauersanierung St. Goarshausen (Maßnahme E 1): Diese Maßnahme hat die gleichen positiven Auswirkungen auf Reptilien wie die Trockenmauersanierung am Schlossberg (Ausgleichsmaßnahme A 2). Sie wird aber nicht zeitlich vor den Eingriffen durchgeführt.

7 Zusammenfassung

Im Vorhabensbereich der Hangsicherungsmaßnahmen am Mittelrhein, Abschnitt „Schlossberg“ wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit Art. 12 bzw. 13 FFH-RL sowie Art. 5 EU-Vogelschutzrichtlinie für die vorkommenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten geprüft. Das Zutreffen der Verbotstatbestände ist nicht gegeben.

Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet können für alle Arten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Durch die aufgeführten Maßnahmen können die Populationen der

relevanten Arten zusätzlich in ihrem günstigen Erhaltungszustand gestützt und gehalten werden.

8 Quellenverzeichnis

- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P. GRUTTGE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55. Bonn -Bad Godesberg.
- BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" (Stand: Dezember 1995). - S.615-618. -In: BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. - Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.), Landau, 864 S.
- BITZ, A. (2002): Die Fauna des Mittelrheintals. In: Das Rheintal von Bingen bis Koblenz, Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Band 2., Verlag Philipp von Zabern, Mainz
- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. - Nassau (GNOR-Eigenverlag)
- BITZ, A; THIELE, R. (2003). Artensteckbrief der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz; Gießen
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (Berichtsperiode 2001-2006).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.
- DR. KÜBLER GMBH, INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG (2005): Landespflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) der Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen - Sofortmaßnahmen rechrheinische Bahnstrecke (3507) von Kaub bis Braubach.
- DR. KÜBLER GMBH, INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG (2006): Planfeststellungsunterlagen für die Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen an der DB-Strecke Wiesbaden-Ost - Lahnstein (3507) im Bereich zwischen Kaub und Kestert. Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), vom 25.03.2002, zuletzt geändert 22.12.2008.
- INGRISCH, S. & KÖHLER, G. (1998): Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera s. l.) (Bearbeitungsstand 1993, geändert 1997). - S.252-254. -In: BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (zusammengestellt und bearbeitet) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg, 434 S.



KORNECK, D., SCHNITTLER, M. & VOLLMER, I. (1997): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, S. 21-187.

PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) (Bearbeitungsstand: 1995/1996). - S.87-111. -In: BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (zusammengestellt und bearbeitet) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg, 434 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

WEIDEMANN, H.J. (1995): Tagfalter beobachten, bestimmen. Naturbuch, Augsburg
www.spiderling.de/arages/index2.htm